

Ehrenordnung für die Gemeinde Köfering



Ehrenordnung vom 01.03.2005

Nach dem Satz eines führenden deutschen Mannes der Nachkriegszeit lebt die Demokratie vom Ehrenamt. Dies gilt nicht nur für den Staat, sondern vor allem für die unteren Gebietskörperschaften, insbesondere für die Gemeinden. Je kleiner das Gemeinwesen, desto besser ist die Bindung der Bürger zu ihm. In dem Bestreben, ihre Gemeinde so zu gestalten, dass sie mit Stolz in ihr leben können, sind sie zu größeren persönlichen Opfern bereit.

Auch in unserer Gemeinde hat sich der Opfersinn der Bürger in selbstloser oder unentgeltlicher Arbeit wiederholt dargestellt. Ohne Rücksicht auf Alter und Stand haben sich immer wieder Männer und Frauen gefunden, die ihre Arbeitskraft in den Dienst des gemeindlichen und gesellschaftlichen Lebens gestellt haben. All diesen Bürgern und Bürgerinnen zu gegebener Zeit zu danken, ist eine Ehrenpflicht der Gemeindevertretung. Dabei sollen auch jene ältere Bürger und Bürgerinnen mit eingeschlossen sein, die durch ein persönliches oder familiäres Ereignis die Anerkennung durch die Gemeinde verdienen.

In Würdigung aller für die Gemeinschaft in selbstloser oder unentgeltlich geleisteter Arbeit und in dem Bestreben, noch mehrere Mitbürger und Mitbürgerinnen dafür zu motivieren, gibt sich die Gemeinde Köfering nachstehende Ehrenordnung:

Artikel 1

Personen, die sich in hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben

Die Ehrungen erfolgen nach einem Stufensystem. Die Ehrung der Stufe II setzt die Stufe I, die Ehrung der Stufe III, die Stufen I und II voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, haben mit der höheren Ehrung gleichzeitig auch die niederen zu erfolgen. Der Gemeinderat beschließt die Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Stufen I und II ist Zweidrittelmehrheit, für die Stufe III Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Stufe I: Verleihung des Ehrenbildes

Das Ehrenbild soll künftig wegfallen. Dafür soll eine Dankurkunde ausgestellt werden. (Lt. Beschluss vom 03.11.1997)

Voraussetzungen:

1. Mindestens 10-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl oder
2. mindestens 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderat, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt oder
3. bei auswärtigen Personen, wenn entsprechende Leistungen für die Gemeinde vorliegen.

Stufe II: Verleihung des Ehrentellers

Voraussetzungen:

1. Mindestens 18-jährige Tätigkeit als Bürgermeister oder Gemeinderat oder
2. mindestens 10-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl, die über die Voraussetzung in I 1) hinausgeht oder
3. außergewöhnliche Leistungen eines Gemeindegürgers oder
4. außergewöhnliche Leistungen auswärtiger Personen für die Gemeinde.

Stufe III: Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Voraussetzungen:

Außergewöhnliche Leistungen von Gemeindegürgern oder auswärtigen Personen, die weit über die Voraussetzungen in II 3) und 4) hinausgehen.

Artikel 2

Bürgermeister, Gemeinderäte und Gemeindebedienstete

- I. Geburtstage und familiäre Ereignisse: Wie bei Art. 4
- II. Tod von Bürgermeistern und Gemeinderäten:
Die Gemeinde übernimmt:
 1. Todesanzeige in der Tageszeitung
 2. Kranz
 3. Ansprache

4. Kosten der Musik für den Trauerzug nach Absprache mit den Angehörigen
5. Der Sarg soll nach Absprache mit den Hinterbliebenen, mit der Fahne der Gemeinde bedeckt werden.
6. Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Köfering

III. Tod von Gemeindebediensteten:

Die Gemeinde übernimmt:

1. Todesanzeige in der Tageszeitung
2. Kranz
3. Ansprache
4. Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Köfering

Artikel 3

Personen, die in der Gemeinde öffentlich wirken:

Die Höhe der Leistungen bestimmt der Gemeinderat. Sie richtet sich nach der Art und der Dauer der Tätigkeit und nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeinde.

Artikel 4

Übrige Gemeindebürger:

I. Geburtstage

zum 65.	1 Karte
zum 70.	1 Flasche Wein und Karte
zum 75.	1 Flasche Wein, Blumen und Karte
zum 80., 85., 90., usw	Geschenkkorb mit Karte
und über 80	jährlich eine Karte

Überbringer:

1. zum 65. Geburtstag und ab 80. Geburtstag: Gemeindebediensteter oder Post
2. zum 70., 75. und 80. Geburtstag: Bürgermeister und ein Gemeinderat
3. zum 85. Geburtstag und alle 5 Jahre: Bürgermeister und mindestens ein Mitglied des Gemeinderates

II. Sonstige wichtige Ereignisse:

1. ab Geburt des 4. Kindes: Sparbuch mit 50 € Einlage (s. Beschluss v. 18.02.93)
2. zur Silberhochzeit: Karte durch Gemeindebediensteten oder Post
3. zur Goldenen Hochzeit: Geschenkkorb und Karte

Überbringer: Bürgermeister und ein Gemeinderat

Art. 5

Ehrenbürger. Ehrentellerinhaber, ehemalige Bürgermeister und Gemeinderäte

I. beim Ausscheiden von Bürgermeistern und Gemeinderäten aus dem Amt

1. nach 6 Jahren: Dankurkunde
2. nach 12 Jahren: Bierkrügerl, für Frauen Schale / Vase
3. nach 18 Jahren: Ehrenteller

Aus dem Abschiedsgeschenk für den ehemaligen Bürgermeister soll die Dauer der Tätigkeit als Bürgermeister ersichtlich sein.

II. Beim Tod eines

1. Ehrenbürgers und ehemaligen Bürgermeisters:

- a) Todesanzeige in der Tageszeitung
- b) Kranz
- c) Ansprache
- d) Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Köfering

2. Ehrentellerinhabers oder ehemaligen Gemeinderates:

- a) Kranz
- b) Ansprache
- c) Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Köfering

3. ehemaligen Gemeindebediensteten:

Die Gemeinde übernimmt für langjährige ehemalige Gemeindebedienstete (Dienstzeit mindestens 10 Jahre), sofern der Eintritt in den Ruhestand direkt aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde Köfering oder deren zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Verwaltung erfolgte:

- a) Kranz
- b) Ansprache
- c) Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Köfering

Art. 6

Diese Ehrenordnung tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 09.02.1999 außer Kraft.

Köfering, den

Gemeinde Köfering

Klaus Schönborn
1. Bürgermeister